

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2394

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/6492

Förderung von Lastenfahrrädern in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Brandenburg fördert seit Januar 2021 die Anschaffung von Lastenrädern. Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine und Gewerbetreibende mit Sitz in Brandenburg können Förderanträge beim Landesamt für Bauen und Verkehr stellen. Gefördert wird die Anschaffung von ein- sowie mehrspurigen Lastenrädern mit oder ohne Motor und einer Zuladungskapazität von mindestens 40 Kilogramm ohne Fahrer. Der Förderbeitrag wird anhand der zuwendungsfähigen Investitionskosten ermittelt.

1. Wie viele Lastenfahrräder wurden in 2021 und 2022 auf Antrag von Gewerbetreibenden gefördert und wo sind die Antragsteller geografisch verortet (bitte tabellarisch darstellen)?

Zu Frage 1: Im Jahr 2021 wurden auf Antrag von Gewerbetreibenden 102 Lastenräder gefördert. Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über die geografische Verortung nicht möglich.

Im Jahr 2022 wurden auf Antrag von Gewerbetreibenden 24 Lastenräder gefördert. Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über die geografische Verortung nicht möglich.

Zusätzlich zu den vorgenannten Daten sowie den unter Frage 4, 6 und 8 genannten Daten ist zu berücksichtigen, dass es sowohl für das Jahr 2021 als auch das Jahr 2022 offene Förderprojekte gibt:

Weiteren 11 Projekten aus dem Jahr 2021 mit insgesamt 14 Lastenrädern wurden Förderbescheide zugestellt; jedoch konnten aufgrund der derzeitigen Marktsituation keine Mittelauszahlungen veranlasst werden (offene Projekte).

Weiteren 142 Projekten aus dem Jahr 2022 mit insgesamt 176 Lastenrädern wurden Förderbescheide zugestellt; jedoch konnten aufgrund der derzeitigen Marktsituation keine Mittelauszahlungen veranlasst werden (offene Projekte).

2. In welchen Gewerbebezweigen sind die Antragsteller aus Frage 1 tätig und wie viele Lastenfahrräder wurden jeweils im Bereich der einzelnen Gewerbebezweige gefördert (bitte tabellarisch darstellen separat für 2021 und 2022)?

Zu Frage 2: Eine solche Auswertung liegt der Landesregierung nicht vor.

3. Wie hoch war die durchschnittliche Fördersumme je Lastenfahrrad der Antragsteller aus Frage 1?

Zu Frage 3: Die durchschnittliche Fördersumme bei Gewerbetreibenden betrug 2021 2.153,02 €.

4. Wie viele Lastenfahrräder wurden in 2021 und 2022 auf Antrag von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert und welche Gemeinden und Gemeindeverbände sind dies (bitte tabellarisch darstellen)?

Zu Frage 4: Im Jahr 2021 wurden auf Antrag von Gemeinden und Gemeindeverbänden 41 Lastenräder gefördert. Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über die geförderten Gemeinden und Gemeindeverbände nicht möglich.

5. Wie hoch war die durchschnittliche Fördersumme je Lastenfahrrad der Antragsteller aus Frage 4?

Zu Frage 5: Die durchschnittliche Fördersumme bei Gemeinden und Gemeindeverbänden betrug 2021 2.451,90 €.

6. Wie viele Lastenfahrräder wurden in 2021 und 2022 auf Antrag von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gefördert und welche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind dies, wo sind diese ansässig und wo (falls es z. B. mehrere Standorte gibt) sollen die Lastenfahrräder zum Einsatz kommen (bitte tabellarisch darstellen)?

Zu Frage 6: Im Jahr 2021 wurden auf Antrag von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (ohne Gemeinden und Gemeindeverbände 12 Lastenräder gefördert.

Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über die geförderten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht möglich.

7. Wie hoch war die durchschnittliche Fördersumme je Lastenfahrrad der Antragsteller aus Frage 6?

Zu Frage 7: Die durchschnittliche Fördersumme bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts betrug 2021 2.208,85 €.

8. Wie viele Lastenfahrräder wurden in 2021 und 2022 auf Antrag von Vereinen gefördert und welche Vereine sind dies, wo sind diese ansässig und wo (falls es z. B. mehrere Standorte des Vereins gibt) sollen die Lastenfahrräder zum Einsatz kommen (bitte tabellarisch darstellen)?

Zu Frage 8: Im Jahr 2021 wurden auf Antrag von Vereinen 69 Lastenräder gefördert.

Im Jahr 2022 wurden auf Antrag von Vereinen 3 Lastenräder gefördert.

Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über die geförderten Vereine nicht möglich.

9. Wie hoch war die durchschnittliche Fördersumme je Lastenfahrrad der Antragsteller aus Frage 8?

Zu Frage 9: Die durchschnittliche Fördersumme bei Vereinen betrug 2021 2.811,55 €.

10. Für welche Typen von Lastenfahrrädern (einspurig, zweispurig, zweirädrig, dreirädrig, mit E-Antrieb, ohne E-Antrieb etc.) wurden von den Antragstellern Förderanträge gestellt und bewilligt (bitte tabellarisch darstellen für 2021 und 2022, unterteilt nach Antragstellern aus Gewerbetreibenden, Gemeinden, Verbänden und Vereinen)?

Zu Frage 10: Folgende Typen von Lastenfahrräder wurden bewilligt.

2021		
Antragstellende	Beantragt	Bewilligt
Gemeinden, Gemeindeverbände	51 Lastenräder	44 Lastenräder
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	36 Lastenräder	12 Lastenräder
Vereine	132 Lastenräder	75 Lastenräder
Gewerbetreibende	363 Lastenräder	108 Lastenräder

2022		
Antragstellende	Beantragt	Bewilligt
Gemeinden, Gemeindeverbände	9 Lastenräder	8 Lastenräder
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	3 Lastenräder	3 Lastenräder
Vereine	32 Lastenräder	32 Lastenräder
Gewerbetreibende	196 Lastenräder	161 Lastenräder

11. Auf der Internet-Informationseite zur Förderung von Lastenfahrrädern in Brandenburg (<https://lbv.brandenburg.de/5225.htm>) heißt es:

„Um für alle Antragstellenden eine realistische Chance auf Förderung zu gewährleisten, erfolgte die Auswahl anhand folgender Kriterien:

- *Voraussichtliche CO₂-Einsparungen, die sich bei der Nutzung von Lastenfahrrädern im Vergleich zum PKW oder LKW ergeben,*
- *Voraussichtliche Einsparung an km im motorisierten Individualverkehr,*
- *Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität sowie die Stärkung innovativer Anwendungen im Verkehrsbereich,*
- *Kostenlose Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit bzw. Umfang des Nutzerkreises,*
- *Höhe der beantragten Zuwendung,*
- *Sitz, Betriebsstätte oder Tätigkeitsschwerpunkt des Antragstellenden.“*

Frage: Welche Rückschlüsse zu den genannten Punkten kann die Landesregierung nach nunmehr rund zwei Jahren Lastenfahrradförderung aus der Auswertung dieser Informationen ziehen (bitte zu jedem Punkt möglichst detailliert die bisher gewonnenen Erkenntnisse und ihre konkrete Auswirkung auf das Land Brandenburg darstellen)?

Zu Frage 11: Bei den zitierten Punkten handelt es sich um Auswahlkriterien für die Priorisierung der Anträge. Ziele dabei sind:

- eine möglichst hohe CO₂-Einsparung gemessen an der voraussichtlichen Einsparung von motorisierten Individualverkehr in Kilometer

- eine möglichst breite Nutzung der geförderten Lastenfahrräder in allen Landesteilen Brandenburgs durch die kostenlose Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit bzw. Erhöhung des Nutzerkreises zu ermöglichen
- ein möglichst hohes Kosten/Nutzen-Verhältnis zu erreichen.

Im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie in 2023 werden diese Auswahlkriterien analysiert und Rückschlüsse auf das zukünftige Förderkonzept erstellt.

12. Nach welcher Gewichtung der unter 11 genannten Kriterien fand die Auswahl der förderfähigen Anträge statt?

Zu Frage 12: Ausgehend von den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller im Förderantrag wurde für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ein Quotient (beantragte Fördersumme/voraussichtliche eingesparte km im motorisierten Individualverkehr) gebildet. Dieser bildet die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit der eingereichten Projektvorschläge ab. Dann wurden ausgehend von den zur Verfügung stehenden Mittel die Anträge nach folgendem Verfahren ausgewählt:

- a) die jeweils drei wirtschaftlichsten Projekte aus jedem Landkreis / jeder kreisfreien Stadt,
- b) die wirtschaftlichsten Projekte mit dem größten Nutzerkreis,
- c) die verbleibenden Projekte in wirtschaftlich absteigender Reihenfolge.

13. Wie wurden von den Antragstellern der bewilligten Anträge die unter 11 benannten Punkte konkret nachgewiesen bzw. für die Zukunft prognostiziert?

Zu Frage 13: Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Antragstellung mittels Projektbeschreibung bzw. Angaben im Förderantrag durch Plausibilitätsprüfung. Häufigste Quelle für die Ermittlung der voraussichtlichen jährlichen Einsparung im motorisierten Individualverkehr bilden Fahrtenbücher der Antragstellerinnen und Antragsteller. Sitz, Betriebsstätte oder Tätigkeitsschwerpunkt der Antragstellerinnen und Antragsteller werden mittels öffentlicher Quellen (Vereinsregister / Handelsregister / Gewerberegister / Steuerbescheid / im Einzelfall Grundbuchauszug) nachgewiesen.

14. Unabhängig von der Art der Antragsteller, in welchen Städten und Gemeinden wurde welche Anzahl von Förderanträgen gestellt (bitte tabellarisch darstellen für 2021, 2022, Ort und Anzahl der gestellten sowie Ort und Anzahl der bewilligten Anträge)?

Zu Frage 14: Im Rahmen der Zeitvorgabe für die Beantwortung war die Erstellung einer detaillierten Übersicht über alle Städte und Gemeinden nicht möglich.

15. Gemäß zugehöriger Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für Förderung von Lastenfahrrädern (Rili LaFa Bbg) vom 18. Dezember 2020, Punkt 6.1, haben die Zuwendungsempfänger Nachweise über die Nutzung der geförderten Lastenfahrräder zu erbringen. Konkret wird mindestens die Übermittlung des Kilometerstandes in der Richtlinie gefordert. Laut Förderrichtlinie Punkt 6.2 beträgt die Zweckbindungsfrist jeweils fünf Jahre. Demnach müssten die Daten zur Nutzung (Kilometerstände) von den Zuwendungsempfängern ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst und übermittelt werden.

Fragen:

- a) In welchen Abständen hat die Übermittlung der Kilometerstände zu erfolgen?
- b) Auf welche Art und Weise erfolgt die Übermittlung der Daten?
- c) Wo und durch wen werden diese Daten vom Zuwendungsgeber erfasst?
- d) Welcher zeitliche und personelle Aufwand entsteht dadurch beim Zuwendungsgeber?
- e) Wird die Richtigkeit der Angaben in irgendeiner Weise überprüft?
- f) Wurden bisher von allen Zuwendungsempfängern diese Daten regelmäßig übermittelt?
- g) Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Nichtübermittlung dieser Mindestdaten?
- h) Welche weiteren Daten (lt. Rili Pkt. 6.2 stellen die Kilometerstände nur die Mindestdaten dar) müssen von den Zuwendungsempfängern an den Zuwendungsgeber übermittelt werden?
- i) Gibt es hierbei Unterscheidungen zwischen den jeweiligen Förderempfängern, wenn ja, welche Unterscheidungen sind dies?

Zu Frage 15: Gemäß Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid ist „Im Zeitraum der Zweckbindung [ist] als Nachweis über die Nutzung der Lastenfahrräder/ E-Lastenfahrräder der Bewilligungsbehörde einmal jährlich der km-Stand (Post oder E-Mail) mit Angabe der Vorhabenummer zu übermitteln.“ Eine Erhebung von weiteren Daten ist nicht vorgesehen.

Die Abfrage ist für die Vergleichbarkeit jeweils im Dezember / Januar vorgesehen. Werden die Daten nicht oder nur teilweise übermittelt, hat die Bewilligungsbehörde entsprechend der zuwendungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen die Konsequenzen zu prüfen. Dies kann im Einzelfall einen Teilwiderruf der Förderung zur Folge haben.

Es ist während der Zweckbindungsdauer mit einem Aufwand von ca. 15 Minuten pro Bewilligung für Abfrage und Dokumentation zu rechnen:

- 50 Arbeitsstunden im Jahr 2022;
- jeweils 100 Arbeitsstunden jährlich von 2023 bis 2027.

16. Die Rili LaFa Bbg gilt aktuell bis einschließlich 31. Dezember 2022, wird es eine Verlängerung der Richtlinie und der Fördermaßnahme geben?

Zu Frage 16: Eine Verlängerung der Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn vom Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Darüber wurde gegenwärtig noch nicht abschließend entschieden.